Kommission Poststellen Commission Offices de poste Commissione Uffici postali Cumissiun dals uffizis postals

Kommission Poststellen, PostReg, Monbijoustr. 51A, 3003 Bern

An die Adressaten gemäss Verteiler

Bern, 5. März 2010

Empfehlung der Kommission Poststellen Poststelle 4492 Tecknau

Der Gemeinderat als zuständige Gemeindebehörde ist zwecks Überprüfung des Entscheids der Post betreffend Umwandlung der oben genannten Poststelle in eine Agentur an die Kommission Poststellen gelangt. In seiner Eingabe vom 14. Dezember 2010 kritisiert er insbesondere, dass die Post gar nie eine einvernehmliche Lösung angestrebt habe. Das Verfahren vor der Kommission hält er für eine Farce. Zudem bemängelt er, dass die Post ihren Entscheid schon öffentlich kommunizierte, bevor überhaupt bekannt war, ob es zu einem Verfahren vor der Kommission kommen würde. Dass der Zugang zur Grundversorgung auch weiterhin gewährleistet wäre, stellt er hingegen ausdrücklich nicht in Frage.

Die Kommission hat das Dossier an ihrer Sitzung vom 17. Februar 2010 behandelt.

Die Kommission stellt fest, dass

- es sich beim strittigen Fall um eine Schliessung oder Verlegung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Artikel 7 Postverordnung handelt;
- die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle ohne weiteres eine betroffene Gemeinde im Sinne von Artikel 7 Postverordnung ist;
- die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der Kommission sind somit erfüllt.

Die Kommission hat insbesondere geprüft, ob

- die Post vor der Verlegung oder Schliessung die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört und eine einvernehmliche Lösung anzustreben versucht hat;
- die Post damit die Kriterien gemäss Artikel 6 Postverordnung im Einzelfall hinreichend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt hat;
- für die betreffende Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt;
- die Dienstleistungen des Universaldienstes in angemessener Distanz für alle Bevölkerungsgruppen erhältlich sind.

Die Kommission kommt zu folgender Beurteilung:

Wegen der sinkenden Nachfrage in der Poststelle von Tecknau suchte die Post nach einer anderen Lösung für die Versorgung mit postalischen Dienstleistungen der Grundversorgung. An einem ersten Treffen mit der Gemeinde wurden verschiedenen Möglichkeiten vorgestellt. Es wurde auch in Betracht gezogen, eine Agenturlösung in der Gemeindeverwaltung zu prüfen. Bald danach teilte der Gemeinderat der Post aber schriftlich mit, dass er die Postfiliale behalten wolle. Die Post ihrerseits suchte weiter nach einem möglichen Partner und fand diesen im Dorfladen C+M-Getränke und Lebensmittel. Anlässlich eines zweiten Treffens kam seitens der Gemeinde der Vorschlag, die Öffnungszeiten der Poststelle am Abend zu verlängern. Zudem wurde bereits angekündet, die Schliessung der Poststelle würde der Kommission unterbreitet. Die Post verzichtete aufgrund von erfolglosen Erfahrungen an anderen Orten darauf, die Öffnungszeiten der Poststelle versuchsweise zu ändern. Sie versuchte in der Folge vergeblich, die Gemeinde für ein weiteres Gespräch zu gewinnen. Sie eröffnete deshalb der Gemeinde den Entscheid für eine Agenturlösung schriftlich. Die Gemeinde gelangte - wie angekündigt - an die Kommission.

Nach sorgfältiger Prüfung des Dossiers kommt die Kommission zum Schluss, dass der von der Post getroffene Entscheid zur Umwandlung der Poststelle in eine Agentur den Kriterien gemäss Art. 6 der Postverordnung entspricht. Er berücksichtigt zudem in hinreichender Weise die regionalen Gegebenheiten. Für die betreffende Raumplanungsregion verbleiben mehrere Poststellen mit dem Angebot der Grund- bzw. vollen postalischen Versorgung. Die Agentur bietet fast alle Grundversorgungsdienstleistungen ausser dem Barzahlungsverkehr. Einzahlungen können aber mit der Post-Karte und neu auch mit der Maestro-Karte vorgenommen werden. Barzahlungsverkehr ist in den benachbarten Poststellen Sissach und Gelterkinden, welche die gesamte Dienstleistungspalette der Grundversorgung anbieten, für die Anwohnerinnen und Anwohner von Tecknau in angemessener Distanz möglich.

Die Kommission stellt zudem fest, dass die Post korrekt nach Art. 7 VPG vorgegangen ist. Sie ist auf die Gemeinde zugegangen, hat sie angehört und ihre Absichten transparent vorgelegt und begründet. Die Kommission unterstreicht, dass ein echter Dialog nur mit Bereitschaft beider Parteien zustande kommen kann. Sie bedauert, dass sich die Gemeinde Tecknau diesem Dialog weitgehend entzogen hat.

Zu der grundsätzlichen Kritik der Gemeinde am Verfahren nimmt die Kommission keine Stellung – dieses wurde vom Bundesrat explizit in dieser Ausgestaltung erlassen.

Empfehlung:

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach Auffassung der Kommission Poststellen nicht zu beanstanden.

Kommission Poststellen

Der Präsident

sig. Th. Wallner

Dr. Thomas Wallner

Geht an:

- Einwohnergemeinde Tecknau, Gemeinderat, Dorfstrasse 22, 4492 Tecknau
- Die Schweizerische Post, Viktoriastrasse 21 / Postfach, CH-3030 Bern